

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Film- und Fernsehproduktion
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
vom 08.10.2018**

Präambel

Der Fakultätsrat I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I, Nr. 21), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erlassen:*

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Film- und Fernsehproduktion an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2-3 BbgHG.
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

(1) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und die Einreichung der nachfolgenden Arbeitsproben einzusenden:

- ein Inhaltsverzeichnis aller eingereichten Unterlagen und Materialien (mit Auflistung der Formate)
- die Begründung des Studienwunsches
- der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- die tabellarische Auflistung der berufspraktischen Tätigkeit

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

durch eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit als Produktionsassistent/in, Aufnahmeleiter/in, Aufnahmeleiterhilfe, Volontär/in oder Praktikant/in im Bereich von Produktions- oder Aufnahmeleitung in der öffentlich-rechtlichen oder privaten AV-Medienwirtschaft oder im Projektmanagement in den Neuen Medien. Als Praktika können gegebenenfalls auch Ausbildungszeiträume anerkannt werden, sofern diese direkt und unmittelbar mit der Erzeugung, Bearbeitung und/oder Umsetzung von Film-/Fernseh-/Media-Produktionen dienen. Die einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten sind durch die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich jeweils in einem Bericht einzuschätzen (z. B. 4 Praktika = 4 Berichte).

Dauer: mindestens 26 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung.

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

praktisch/schriftlicher Teil:

- Bearbeitung einer praktischen Aufgabe im Rahmen der Realisierung einer Film- und Fernsehproduktion (kalkulatorischer Ansatz, Drehablauf, Finanzierung, Technik, Teamführung etc.)
- Beantwortung von Fragen aus dem Gebiet den Bereichen Film, Fernsehen und Neue Medien.

mündlicher Teil:

Gespräch über die eingereichten Unterlagen und über die praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Bewerberin oder der Bewerber hat ihre oder seine Eignung dadurch nachzuweisen, dass in ihrer oder seiner Argumentation die Fähigkeit zur Verknüpfung von produktionsorganisatorischen und künstlerischen Elementen erkennbar ist.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Grundkenntnisse von Begriffen und Berufsbildern in der Medienproduktion
- Fähigkeit zur Strukturierung und Organisation von Prozessen
- Fähigkeit, künstlerische Konzepte zu entwickeln
- Fähigkeit, aktuelle Entwicklungen im Medienmarkt zu recherchieren und zu reflektieren
- Fähigkeit der Teambildung und -leitung
- Fähigkeit zur Analyse von medienökonomischen Fragestellungen
- Fähigkeit, künstlerische Ideen und Konzepte zusammenzufassen und zu präsentieren

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.